WAR HIER NICHT MAL EIN BERGWERK?

Wo heute eine Brachfläche ist, wurde über 100 Jahre lang Steinkohle gefördert, über die Gleisanlagen abtransportiert, in Kokereien zu Koks weiterverarbeitet oder im benachbarten Steinkohlekraftwerk Shamrock zur Stromerzeugung genutzt. Damals sah es hier ganz anders aus und auf der Fläche standen viele große Gebäude. Der Betrieb endete 2001. Im Jahr 2013 wurde auch das Steinkohlekraftwerk Shamrock mit Ausnahme der Fernwärme-Heizzentrale stillgelegt.

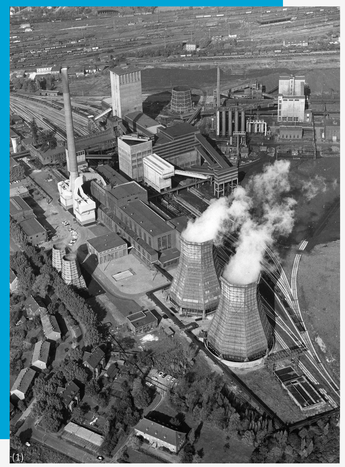

WARUM STEHT DAS KRAFTWERK NOCH, ABER DAS BERGWERK NICHT MEHR?

Dies liegt an den gesetzlichen Regelungen für den Bergbau in Deutschland. Das Bundesberggesetz fordert, dass bei der Stilllegung eines Bergwerks ein Abschlussbetriebsplanverfahren (ABP - Verfahren) durchgeführt wird. Das ABP-Verfahren verpflichtet Bergwerkseigentümer dazu, den Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch die frühere bergbauliche Nutzung sicherzustellen und die Geländeoberfläche wieder nutzbar zu machen. Die Aufsicht über das ABP-Verfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Erst wenn das Verfahren abgeschlossen ist, geht die Zuständigkeit für die Fläche auf die Stadt Herne über und sie kann die zukünftige Nutzung verbindlich regeln. Eigentümerin und damit verantwortlich bleibt zunächst die RAG als ehemaliger Bergwerksbetreiber.
Das ABP-Verfahren ist sehr aufwendig und dauert für die Fläche General Blumenthal XI schon seit einigen Jahren an. Im Zuge dessen wurden zwischen 2010 bis 2014 auch nach und nach die Übertageanlagen abgerissen. Durch den Bergbau gibt es auf der Fläche Bodenbelastungen. Deswegen steht noch die Bodensanierung an. Dazu wurden zunächst die Bereiche mit verunreinigtem Boden ermittelt. Anschließend werden entsprechende Sanierungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt. Dabei gibt es verschiedene, behördlich kontrollierte Vorgehensweisen. Sanierungsbedürftige Bereiche können entweder sicher abgedichtet werden oder sie werden ausgegraben, in ein sogenanntes Sicherungsbauwerk verbracht und mit einer Kunststoffdichtungsbahn kontrolliert abgedichtet. Anschließend erfolgt eine Abdeckung mit unbelastetem Boden sowie die Gestaltung und Modellierung als Landschaftsbauwerk.

Das Kraftwerk Shamrock liegt dagegen nicht im Eigentum der RAG. Das Bundesberggesetz gilt für Kraftwerke nicht. Es gibt auch keine anderen Gesetze, die den Rückbau von Steinkohlekraftwerken nach der Stilllegung vorschreiben. Daher besteht für den Eigentümer keine Verpflichtung, den Abriss vorzunehmen. Ob und wenn ja, wann er abreißt, entscheidet allein der Uniper Konzern.

PROJEKTFLÄCHE GENERAL BLUMENTHAL XI

1

- 2001 – Endgültige Stilllegung des Bergwerks
- 2013 – Weitgehende Stilllegung des Kraftwerks Shamrock
- Erstellung notwendiger Gutachten und Konzepte
- Abschluss des Abschlussbetriebsplanverfahrens und Entlassung aus der Bergaufsicht
- Baureifmachung und Erschließung
- Erstellung eines Bebauungsplanes
- Errichtung von Gebäuden und Gestaltung von Grünflächen

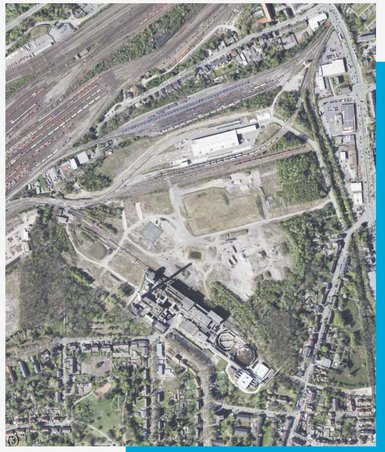

DARF MAN AUF DEM GELÄNDE SPAZIEREN GEHEN?

Nein, das Gelände ist im Eigentum der RAG und darf wie jedes Privatgrundstück nicht ohne Erlaubnis der Eigentümerin betreten werden. Da der Eigentümerin die Verkehrsordnungs- und Sicherungspflichten obliegen, ist das Gelände eingezäunt. Aufgrund der laufenden Maßnahmen zur Beendigung der Bergaufsicht darf es wie jede Baustelle nicht unerlaubt betreten werden. Dies dient der eigenen Sicherheit.

SEG Herne
Wir entwickeln die Stadt.

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

RAG
Montan Immobilien

Bildquellen:
Stadt Herne (1)
Frank Dieper, Stadt Herne (2)
FB Kataster und Geoinformation (3)
Stadt Herne